

**Gutachten 366-1551-96-MIRD/N2  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43906**



**ANLAGE: 8 HONDA**  
Hersteller: M.I.M. RUOTE ALLOY WHEELS SpA

Radtyp: 1565  
Stand: 03.11.1998

Seite: 1 von 5

**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 6 J X 14 H2                      Einpreßtiefe (mm) : 35  
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4                      Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenschloß (mm)	Zentrierwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierwerkstoff					
H1	1565 100/E2	Ø 60,1 Ø 56,2	56,1	Kunststoff	471	1850	12/96
H1	1565 100/E2	Ø 60,1 Ø 56,2	56,1	Kunststoff	475	1835	12/96

**Verwendungsbereich:**

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : HONDA / 1153  
HONDA / 2131  
HONDA / 7100

Befestigungsteile : Kegelbundmutter M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **CIVIC AERODECK**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
MB8	e11*96/79*0087*..	55 - 85	175/65R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
MB9	e11*96/79*0088		185/60R14-82		12A; 51A; 71K; 721;
MC1	e11*96/79*0089*..		195/60R14-85	11A; 24J	73C; 74A; 74P
MC3	e11*96/79*0091	77	185/65R14	51G	

Verkaufsbezeichnung: **HONDA CIVIC**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
AF	D302	74	185/60R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
AG	D304	52	185/60R14-82		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
AH	D305	63 - 74	185/60R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
AS	E166	92	185/60R14 195/60R14-85	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
EC8	E716	55 - 66	165/65R14-78		10B; 11B; 11G; 11H;
EC9	E717		175/65R14-82		12A; 51A; 71K; 721;
ED2	E713		185/60R14-82		73C; 74A; 74P
ED3	E965, F311		195/60R14-85	11A; 54A	
			205/55R14-85	11A; 221; 621	

**Gutachten 366-1551-96-MIRD/N2**  
**zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43906**

**ANLAGE: 8 HONDA**  
 Hersteller: M.I.M. RUOTE ALLOY WHEELS SpA

Radtyp: 1565  
 Stand: 03.11.1998

Verkaufsbezeichnung: **HONDA CIVIC**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
ED4	E714	80 -81	165/65R14-78	51J	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			175/65R14	51G	
			185/60R14-82		
			195/60R14-85	11A; 54A	
			205/55R14-85	11A; 22I; 621	
ED6	F180	66	175/65R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			185/60R14	51G	
			185/60R14-82		
			195/60R14-85	11A; 54A	
			205/55R14-85	11A; 22I; 621	
ED7 ED9	E718 E715	80 -96	185/60R14 195/60R14-85 205/55R14-85	51G 11A; 54A 11A; 22I; 621	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
EE4	E803	80 -81	175/65R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			195/60R14-85		
			205/55R14-85	11A; 621	
EE8 EE9	F468 F469	110	175/70R14 M+S 195/60R14 205/55R14-85	51G 11A; 22B; 51G 11A; 22B; 621	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
EG2	e6*93/81*0017*..	118	185/65R14	11A; 22I; 24D; 24J; 51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			195/60R14	11A; 22I; 24D; 24J; 51G	
			205/55R14-85	11A; 22I; 24D; 24J	
EG2	G069	118	175/65R14	11A; 22I; 24M; 51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			195/60R14	11A; 22I; 24D; 24J; 51G	
			205/55R14-85	11A; 22I; 24D; 24J	
EG3 EG4 EG8	F876 F877 F875	55 -66	175/65R14-82 185/60R14 195/55R14-82 195/60R14-85 205/55R14-85	11A; 24J; 51J 11A; 24J; 51G 11A; 24C; 24M 11A; 22I; 24C; 24M; 54A 11A; 22I; 24C; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
EG5 EH9	F878 F883	92	175/65R14 M+S 185/60R14 195/55R14-82 195/60R14-85 205/55R14-85	51G 11A; 24J; 51G 11A; 24C; 24M 11A; 22I; 24C; 24M 11A; 22I; 24C; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
EG6 EG9	F879 F884	118	195/60R14 M+S	11A; 21P; 22I; 24C; 24M; 51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 76J
EH6	e6*93/81*0016*..., G070	92	175/65R14	11A; 22I; 24M; 51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			185/60R14	11A; 22I; 24M; 51G	
			195/60R14-85	11A; 22I; 24D; 24J	
			205/55R14-85	11A; 22I; 24D; 24J	
EJ1	G623	92	175/65R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			185/60R14	51G	
			185/60R14-82		
			195/55R14-82	HA8; 11A	
			195/60R14-85	HA8; 11A; 54A; 699	
			205/55R14-85	HA8; 11A; 699	

**Gutachten 366-1551-96-MIRD/N2  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43906**



**ANLAGE: 8 HONDA**  
Hersteller: M.I.M. RUOTE ALLOY WHEELS SpA

Radtyp: 1565  
Stand: 03.11.1998

Seite: 3 von 5

Verkaufsbezeichnung: **HONDA CIVIC**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
EJ2	G624	74	175/65R14-82	51J	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			185/60R14	51G	
			185/60R14-82		
			195/55R14-82	HA8; 11A	
			195/60R14-85	HA8; 11A; 54A; 699	
			205/55R14-85	HA8; 11A; 699	
EJ6	e6*93/81*0013*..	55 - 92	175/65R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
EJ8	e6*93/81*0014*..		185/60R14	51G	
EJ9	e6*93/81*0006*..		195/60R14-85	11A; 24J	
EK1	e6*93/81*0008*..				
EK3	e6*93/81*0007*..				
EK4	e6*93/81*0009*..	118	185/65R14	51G; 52J	10B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 76Z
EM1	e6*93/81*0060*..				
MA8	e11*93/81*0018*.	55 - 66	175/65R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
MA9	e11*93/81*0022*.		185/60R14-82		
			195/60R14-85		
			205/55R14-85		
MA8	G916	66 - 93	175/65R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
MA9	G917		185/60R14	51G	
MB1	G918		195/60R14-85		
			205/55R14-85		
MB1	e11*93/81*0023*.	83 - 93	175/65R14-82		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			185/60R14-82		
			195/60R14-85		
			205/55R14-85		
MB2	e11*96/27*0067*.	55 - 85	175/65R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
MB3	e11*96/27*0068*.		185/60R14-82		
MB4	e11*96/27*0069*.		195/60R14-85	11A; 24J	
MB7	e11*96/27*0071*.	63 - 77	185/65R14	51G	

**Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau

der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße nicht unterschritten wird.
- 52J) Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 621) Es darf nur folgendes Reifenfabrikat verwendet werden:
- |             |      |
|-------------|------|
| Hersteller: | Typ: |
| PIRELLI     | P600 |
- Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

**Gutachten 366-1551-96-MIRD/N2  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43906**

**ANLAGE: 8 HONDA**

Hersteller: M.I.M. RUOTE ALLOY WHEELS SpA

Radtyp: 1565

Stand: 03.11.1998



Seite: 5 von 5

- 699) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 18 mm zwischen Reifen und dem Längslenker der Hinterachse vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.  
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76J) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 15-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- 76Z) Die Verwendung dieser Radgröße ist nur in Verbindung mit M+S-Reifen zulässig.
- HA8) Durch Nacharbeit des Wärmeschutzbleches vom Endschalldämpfer ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.